

Informationen zum Früh- und Spätdienst

Die Gestaltung der Früh- und Spätdienste als besonderes Teilzeitmodell ist zwar zukünftig grundsätzlich noch möglich, soll aber in den nächsten Jahren abgelöst werden durch eine Verknüpfung mit anderen Teilzeitstellen im Rahmen der neuen Dienstplan-Dienstvereinbarung. Wie bekannt ist, soll der Früh- und Spätdienst grundsätzlich im Rahmen der Dienstplanorganisation mit Fachkräften abgedeckt werden.

Wenn in einer Kita eine Früh-oder Spätdienststelle frei wird, muss die Einrichtungsleitung sofort überprüfen, wie viele Kinder tatsächlich für den FD bzw. SD angemeldet sind. Dementsprechend sind Gruppen (neu) zu bilden (s. Anlage 1).

Außerdem muss die Einrichtungsleitung überprüfen, ob und wie die freigewordenen Stellenanteile mit anderen nicht besetzten Stellenanteilen in der Kita nach Rücksprache mit der Bereichsleitung und der Personalverwaltung zusammengefasst werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der FD/SD mit dem vorhandenen Personal und den neuen zusammengefassten Stellenanteilen dienstplanmäßig abgedeckt werden kann.

Wenn alles geprüft ist und eine Zusammenfassung möglich ist, dann muss die Teilzeitstelle ausgeschrieben werden.

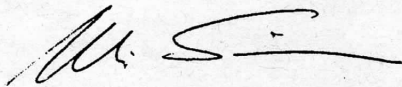
Sollte eine Stellenbesetzung der FD-/SD-Stellen mit Fachkräften nicht möglich sein, hat der KVJS befristet bis Dezember 2017 folgendem Verfahren zugestimmt:

1. Der FD/SD kann als Zusatzangebot auch mit Nichtfachkräften weitergeführt werden. Von der Einrichtungsleitung ist darauf hinzuwirken, dass wenigstens eine Fachkraft während des Zusatzangebotes anwesend ist.
2. Gegenüber den betroffenen Eltern, die bisher bereits einen Frühdienst- bzw. Spätdienst gebucht haben, ist zu kommunizieren, dass ihre Kinder in der regulären Öffnungszeiten 8:00 – 16:00 Uhr nach wie vor nach den Standards der Kita-Verordnung und KJHG betreut werden, sie aber vor 8:00 Uhr und nach 16:00 Uhr auf Grund des Fachkräftemangels ein Zusatzangebot erhalten können. Dieses Zusatzangebot wird von einer Fachkraft und einer Nicht-Fachkraft (notfalls auch 2 Nicht-Fachkräfte) gestaltet - vorbehaltlich, dass diese auf dem Arbeitsmarkt gefunden werden. Dieses Zusatzangebot ist nicht-

betriebserlaubnispflichtig (KVJS) und unterliegt nicht den Vorgaben von § 22 und § 45 SGB VIII. Das Zusatzangebot gilt befristet bis Ende des Kita-Jahres und gilt nur für bisherige FD-/SD-Bucher. Die Gebührenregelung bleibt davon unberührt. Die Zusatzvereinbarung zwischen Tageseinrichtung des Jugendamtes und den Eltern regelt den Übergang zum befristeten Zusatzangebot (s. Anlage 2).

3. Neben einer frühzeitigen Information der Eltern (s. Infoblatt als Anlage 3) ist der Elternbeirat ebenfalls frühzeitig durch die Einrichtungsleitung zu informieren.
4. Derzeit besteht während des Zusatzbetreuungsangebots kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für die betreuten Kinder. Kommt es bei Kindern zu einem Unfall mit Körperschaden gehen die infolgedessen notwendigen Behandlungskosten zu Lasten der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung des/der Verunglückten (wenn eine Krankenversicherung besteht). Es wird derzeit geklärt, ob eine private Unfallversicherung vom Träger abgeschlossen werden kann.

Wir hoffen, dass wir durch eine gute Umsetzung der Dienstvereinbarung zur Dienstplangestaltung und eine erfolgreichere Stellenbesetzung im Teilzeitbereich diese auf 24 Monate befristete Übergangsregelung nur vereinzelt anwenden müssen.



Uli Simon